

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

„Wohnbaugebiet Gemeinde Gebsattel“,

Landkreis Ansbach

15.07.2016

Bearbeitung

Dr. Gudrun Mühlhofer/ ifanos Landschaftsökologie

Hessestr.4 D-90443 Nürnberg

Tel. : 09 11 / 92 90 56 13

E-Mail: g.muehlhofer@ifanos.de



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2.1	Säugetiere	7
4.1.2.2	Reptilien	7
4.1.2.3	Amphibien	7
4.1.2.4	Libellen, Käfer, Tagfalter und Nachtfalter, Schnecken und Muscheln	7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	8
5	Gutachterliches Fazit.....	14
	Literaturverzeichnis	15
	Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen. Das Büro ifanos Landschaftsökologie, Dr. Gudrun Mühlhofer wurde beauftragt diese Prüfung zu erstellen.



Im direkten Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, Verkehrswege und Wohngebiete mit Gärten (Abbildung 1 und 2). Der Vorhabenbereich selbst besteht aus Ackerland, das von einem Flurweg durchquert wird. Im Westen liegt die Staatsstraße 2249, im Osten grenzt eine aufgelassene Bahnanlage an. Am südlichen Rand befindet sich eine Obstwiese mit alten Bäumen (Biotop 6627-1167-001, Landkreis-Biotopkartierung 2007). Im Bereich der aufgelassenen Bahnanlage ist eine Hecke ebenfalls in der Biotopkartierung erfasst (Biotop 6627-1166-001).

Die beiden Biotopflächen mit naturschutzfachlicher Wertigkeit werden nach aktuellem Kenntnisstand erhalten, Eingriffe finden nicht statt.

In der Umgebung wurden weitere Biotope erfasst (z. B. Streuobstbestände 6627-1165-001, 6627-1167-002 nordöstlich und südöstlich sowie die Tauber mit Gehölzstrukturen 6627-1164-016 im Westen des Vorhabenbereichs), s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Biotope in der Umgebung des geplanten Baugebiets/ Quelle: BayernAtlas

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Planbereich
- Vertiefte Prüfung der Artengruppen Amphibien, Reptilien und Vögel
- ASK Landkreis Ansbach
- Luftbild und Planunterlagen
- Arteninformation sap-online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Ansbach, Kartenblatt 6627 Rothenburg ob der Tauber (Stand 07/2016)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 02/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Die saP wird gemäß den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand: 01/2015) erstellt: www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/

Die Überprüfung von Amphibienvorkommen und Ermittlung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten erfolgte anhand von 3 bzw. 4 Begehungen von März bis Juni 2016. Potenzielle Habitatstrukturen für weitere zu prüfende Arten erfolgten als Beibeobachtungen bei den Kartierdurchgängen für die genannten Arten. Für die genannten Ermittlungen wurde ein Umgriff von ca. 50 m um das Plangebiet herum einbezogen (= Untersuchungsgebiet).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung wird durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt der Gehölze auf den östlich und südlich angrenzenden Flächen (Streuobstwiese und aufgelassene Bahnanlage).
- Einhaltung eines blütenreichen Pufferstreifens (mit jährlicher Pflegemahd) von mindestens 10 m zu den östlich und südlich angrenzenden Gehölzstrukturen als Ausgleich für den Verlust von Nahrungsflächen. Die Möglichkeiten von Dachbegrünungen und naturnaher Eingrünung sollen in die Planung einbezogen und ausgeschöpft werden.
- Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. frühestens ab Mitte September bis spätestens Ende Februar mit Vergrämuungsmaßnahmen bei verzögertem Baubeginn.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Von Fledermausarten sowie andere relevante Säugetierarten sind im Vorhabenbereich keine Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.1.2.2 Reptilien

Von den zu prüfenden Arten (s. Abschichtungstabelle im Anhang) wurden während der Begehungen keine Vorkommen festgestellt. Im Vorhabenbereich fehlen geeignete Habitatstrukturen; potenzielle Vorkommen z. B. im Bereich der aufgelassenen Bahngleise sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Im Vorhabenbereich wurden keine Reptilienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie festgestellt; es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.1.2.3 Amphibien

Von den zu prüfenden Arten (s. Abschichtungstabelle im Anhang) wurden keine Vorkommen festgestellt. Ein kleiner Graben südlich an den Vorhabenbereich angrenzend war weitgehend ausgetrocknet. Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Vorhabenbereich nicht gegeben.

Im Vorhabenbereich wurden keine Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.1.2.4 Libellen, Käfer, Tagfalter und Nachtfalter, Schnecken und Muscheln

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

„Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die LANA (2009: 6) (in. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009) konkretisiert diese Definition wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

„Dies kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, welche von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, Leuchttürme oder große ungekennzeichnete Glasfronten, soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefährdungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifischen

schen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009.)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die Erfassung des potenziellen Brutvogelbestandes der Vogelarten wurden der Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche in einem Radius von mindestens 50 m berücksichtigt.

Die nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Im Vorhabenbereich und Umgriff nachgewiesene Brutvogelarten mit Gefährdungsgrad

NW	Art (deutsch)	Art (wiss.)	RL B	RL D
U	Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>		
U	Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>		
U	Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>		
U	Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>		
U	Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>		
U	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
U	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
U	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	
U	Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>		
U	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		
U	Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>		
U	Hauszsperrling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
U	Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>		
U	Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>		
U	Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Überflug	Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>		
Überflug	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V
Überflug	Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>		
U	Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>		
U	Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>		
U	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	
Überflug	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		
Überflug	Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>		
U	Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>		

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Legende	
NW	x = Vorhabenbereich; U = Umgriff
RL B Rote Liste Bayern 2016/ RL D Rote Liste Deutschland	V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet

Im Vorhabenbereich selbst wurden keine Brutvogelarten festgestellt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Im Bereich der nach Osten angrenzenden, aufgelassenen Bahnanlage mit Hecken- und Saumstrukturen und in der benachbarten Streuobstwiese kommen planungsrelevante Höhlenbrüter wie *Feldsperling* und *Gartenrotschwanz* vor.

- Streuobstwiese: Biotop 6627-1167-001
- Hecken und Bäume an der aufgelassenen Bahnanlage: teilweise Biotop 6627-1166-001

Weitere Arten wie der *Hausesperling* bewohnen auch die angrenzenden bzw. im Umfeld liegenden Wohngrundstücke mit Gärten.

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten von Vogelarten, die im Umfeld brüten, stellt der Verlust von Nahrungshabitaten dar.

Ein blütenreicher Pufferstreifen zu den direkt angrenzenden Lebensräumen (aufgelassene Bahnanlage und Streuobstwiese) von mindestens 10 Metern soll daher eingehalten werden. Die Möglichkeiten von Dachbegrünungen und naturnaher Eingrünung sollen in die Planung einbezogen und ausgeschöpft werden.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot (erhebliches Stören der Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betroffenen Arten tritt nicht ein. Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes von 10 Metern zu den Gehölzen werden Störungen während der Brutzeit ebenfalls vermieden.

Die in Bayern gefährdete *Feldlerche* als Art der offenen Acker- und Grünlandflächen wurde ca. 200 m nördlich von Gebsattel, außerhalb des Untersuchungsbereichs mehrmals beobachtet (s. Abbildung 4). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind nach Stand der Beobachtungen von 2016 von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Eine potenzielle Besiedelung der Äcker im Vorhabenbereich in der nächsten Brutsaison ist aber nicht völlig auszuschließen.



Abbildung 3:
Bereich mit Beobachtungen der
Feldlerche. Bildquelle: finweb/ LfU
Bayern.

Falls der Baubeginn im Jahr 2017 (oder darauf folgenden Jahren) erst nach Beginn der Brutzeit (Anfang März) erfolgen sollte, müssen baubedingte Tötungen von Individuen oder die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden. Die Baufeldräumung soll außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) erfolgen; durch Vergrämungsmaßnahmen (Flutterbänder) muss bei verzögertem Baubeginn eine Besiedelung der Flächen bis Baubeginn verhindert werden.

Die weiteren, nachgewiesenen Vogelarten sind weit verbreitete Arten, die den Gilden der offenen und halboffenen Landschaften bzw. den Gehölzbrütern zugeordnet werden können. Es handelt sich dabei um Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird („Allerweltsarten“, Wirkungsempfindlichkeit Kriterium "E", s. Anhang). Diese Arten brauchen der saP nicht unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de/natur/index.htm).

Betroffenheit der Vogelarten: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel der offenen Feldflur. Sie brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Sie ist nahezu flächendeckend verbreitet und als häufig einzustufen. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten, wenn Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden, können aber nur Randbereiche besiedelt werden. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen RUTSCHKE (1987). Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer, von geschlossenen vertikalen Strukturen, die ihr Blickfeld eingrenzen, hält sie einen Abstand von ca. 120 m. Reviergröße nach BEZZEL (1993) für Deutschland bis 0,79 ha, Mittelwert 0,5 ha; geringste Nestabstände ca. 40 m. Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/>.

Lokale Population:

Ein aktueller Nachweis der Feldlerche liegt aus Flächen im Umfeld vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Feldlerche als sicher brütend in der vier umgebenden TK 25 geführt. Die lokale Population erstreckt sich auf die offenen Flächen in der weiteren Umgebung (Radius mind. 2,5 km).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern kann durch eine vollständige Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Bei Einhaltung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die lokale Population der Art nicht gefährdet wird und die ökologische Funktionalität gesichert ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, d.h. ab Mitte September bis Ende Februar mit Vergrämnungsmaßnahmen bei verzögertem Baubeginn.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass eine signifikante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, d.h. ab Mitte September bis Ende Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen**Feldsperling** Status: BrutvogelRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling kommt als regelmäßiger Brutvogel in lichten Wäldern und an Waldrändern vor sowie im Bereich menschlicher Siedlungen, vor allem in gehölzreichen Stadtlebensräumen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und an Gebäuden als Brutplätze. Feldsperlinge sind Standvögel, d.h. sie bleiben auch über die Wintermonate da. Ab Mitte März besetzen sie ihre Brutplätze, bis Anfang August kann die Eiablage erfolgen. Brut: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und Masten. „Erhaltungszustand in Bezug auf Status Brutvorkommen: günstig. Brutzeit: Mitte APR bis AUG, 1-3 Jahresbruten. Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/>.

Lokale Population: Ein aktueller Nachweis des Feldsperlings liegt aus dem Untersuchungsgebiet vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird er als sicher brütend in der vier umgebenden TK 25 geführt. Die lokale Population erstreckt sich auf die offenen Flächen in der weiteren Umgebung (Radius mind. 2,5 km).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**Gartenrotschwanz** Status: BrutvogelRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

„Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind. Ankunft im Brutgebiet Ende März bis Anfang Mai; ab Ende Juli Abwanderung der Jungvögel, Wegzug ab August. Brut: Höhlenbrüter, Nest in Halbhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen, auch Freibrüter in Bäumen und Bodenbruten, Legebeginn Mitte April, Legeperiode bis Mitte Juli. **Brutzeit:** April/Mai bis August.“ Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/>.

Lokale Population: Ein aktueller Nachweis der Art aus dem Untersuchungsgebiet liegt vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird der Gartenrotschwanz als sicher brütend in der vier umgebenden TK 25 geführt. Die lokale Population erstreckt sich auf die offenen Flächen in der weiteren Umgebung (Radius mind. 2,5 km).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Arten erfolgt durch die geplante Maßnahme nicht, da die Bäume in den angrenzenden Habitatstrukturen nicht gefällt werden. Bei Einhaltung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen der Arten nicht gefährdet werden und die ökologische Funktionalität gesichert ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhalt der Gehölze auf den östlich und südlich angrenzenden Flächen (Streuobstwiese und aufgelassene Bahnanlage).
- Einhaltung eines blütenreichen Pufferstreifens (mit jährlicher Pflegemahd) von mindestens 10 m zu den östlich und süd-

Betroffenheit der Vogelarten: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

Europäische Vogelart nach VRL

lich angrenzenden Gehölzstrukturen als Ausgleich für den Verlust von Nahrungsflächen. Die Möglichkeiten von Dachbegrünungen und naturnaher Eingrünung sollen in die Planung einbezogen und ausgeschöpft werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Da die Störung zeitlich begrenzt ist, ist davon auszugehen, dass eine signifikante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Einhaltung eines blütenreichen Pufferstreifens (mit jährlicher Pflegemaßnahme) von mindestens 10 m zu den östlich und südlich angrenzenden Gehölzstrukturen als Ausgleich für den Verlust von Nahrungsflächen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist bei Einhaltung der Maßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt; eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die arten- und naturschutzrechtliche Würdigung der hier dargestellten Sachverhalte obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach.

Nürnberg, den 15.07.2016

Dr. Gudrun Mühlhofer

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (AbI. Nr.

305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (AbI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. – 3. ÜBERARBEITETE FASSUNG, 8.5.2002; BER. VOGELSCHUTZ 39: 13-59.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. 3 BÄNDE. 2. AUFLAGE, AULA-VERLAG WIEBELSHEIM.

BEZZEL, E. (1985): KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS: NONPASSERIFORMES - NICHTSINGVÖGEL. - WIESBADEN: AULA-VERLAG, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS: PASSERES - SINGVÖGEL. - WIESBADEN: AULA-VERLAG, 766 S.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): BRUTVÖGEL IN BAYERN. VERBREITUNG 1996 BIS 1999. STUTTGART: VERLAG EUGEN ULMER. 560 S.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): BIOLOGIE UND SCHUTZ DER ZAUNEIDECHSE (*LACERTA AGILIS*). - MERTENSIELLA, BONN 1: 1-257.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

Südbeck, P. et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & P. Pretscher (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

Dietz Ch., v.Helversen O. & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Naturführer, 399 S., Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart

Krapp, F. (ed.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag

Meschede A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

Meschede A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart

Naturschutzrecht 10. Auflage (2005). – Beck Texte im Deutschen Taschenbuchverlag, München

Petersen B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000; Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH- Richtlinie in Deutschland, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/ Band 2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae).- Mensch-und-Buch Verlag, Berlin

Pfalzer G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. Nyctalus 12, Heft1: 3-14

Schober W. & E. Grimmberger (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – 2. erw. Auflage, 265 S. Kosmos Naturführer, Kosmos, Stuttgart

Skiba R. (2003): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Die Neue Brehm- Bücherei, Bd. 648, 212 S. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben

Ssymank et al. (1998): „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie“; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn, Bad Godesberg

Trautner J. et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt

Weid, R. & v. Helversen, O. (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. - Myotis, 25

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP erfolgte für die relevanten Lebensraumtypen im Kartenblatt 6627 bzw. angrenzende Kartenblätter.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
X	0				Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	x
0	0				Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	0	0	x
x	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	3	x
X	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
x	0				Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V	x
x	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	3	x
x	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
x	0				Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	x
0	0				Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	3	x
x	0				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	3	x
0	0				Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
x	0				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	G	x
x	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	x
x	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	k.A.	x
x	0				Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	2	x
x	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	G	x
x	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
0	0				Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0	0				Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	1	x
x	0				Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio</i>	2	G	x

Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0	0			Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	2	x
	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	3	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	2	x
0	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	1	x
	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	x
0	0				Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	2	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	1	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	2	x
x	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	2	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	x

Lurche

0					Alpenkammolch	<i>Triturus carnifex</i>	D	1	x
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	R	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	3	x
x	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
x	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	2	x
x	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	x
x	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	2	x
x	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	2	x
	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	3	x
	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

x	0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
x	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0	0				Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x

x	0			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0			Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
	0			Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	2	x

Käfer

x	0			Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0	0			Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0	0			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0			Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0	0			Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

x	0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0	0			Morr-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	0	x
0	0			Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0			Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	3	2	x
x	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	3	3	x
x	0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	2	2	x
x	0			Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0	0			Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	2	x
0	0			Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
0	0			Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0	0			Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachtfalter

x	0			Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
x	0			Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0	0			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0	0			Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

x	0			Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	-------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0	0				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0				Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0	0				Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0	0				Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
x	0				Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0	0				Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0	0				Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0	0				Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0	0				Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
x	0				Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
x	0				Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2009) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	x	0	x		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>			
0	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	sg	1	1
x	x	0	x		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>			
x	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			V
x	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sg	V	3
x	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		3	V
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	sg	1	1
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>		3	
x	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	sg	2	R
x	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			
x	0	0			Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>			
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	sg	V	-
x	x	0	x		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>			
x	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		3	V
0	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	sg	1	2
0	0				Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>		R	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		2	3
x	x	0	x		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>			
x	x	0			Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>			
x	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>		V	
x	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	sg	2	2
x	x	0			Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>			
0					Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		R	V
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sg	V	V
x	x	0	x		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>			
x	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			
x	x	x		x	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		3	V

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia			
x	x	x	x		Feldsperling	Passer montanus		V	V
x	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra			
0	0				Fischadler	Pandion haliaetus	sg	2	2
x	0	0			Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus			
0	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	sg	1	1
0	0				Gänsesäger	Mergus merganser		2	3
x	0	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla			
x	0	0			Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin			
x	x		x		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		3	V
x	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea			
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina			
x	0	0			Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula			
x	x	0	x		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus			
x	x		x		Goldammer	Emberiza citrinella		V	
x	0				Grauammer	Miliaria calandra	sg	1	2
x	0				Graugans	Anser anser			
x	0				Graureiher	Ardea cinerea		V	
x	x	0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata			
x	0				Grauspecht	Picus canus	sg	3	V
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	sg	1	2
x	x	0	x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris			
0					Grünschenkel	Tringa nebularia			
x	0				Grünspecht	Picus viridis	sg	V	V
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	sg	3	
0	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	sg	V	1
0	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia		V	2
0	0				Haubenlerche	Galerida cristata	sg	1	2
x	0	0			Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus			
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus			
x	x	0			Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros			
x	x	0	x		Haussperling ^{*)}	Passer domesticus			V
x	x	0	x		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis			
0	0				Heidelerche	Lullula arborea	sg	1	3
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor			
x	0				Hohltaube	Columba oenas		V	
0	0				Kanadagans	Branta canadensis			
x	x	0			Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus			
0	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	sg	2	R
x	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes			
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	sg	2	2
x	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca		V	
x	x	0		x	Kleiber ^{*)}	Sitta europaea			
0	0				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	sg	1	1
x	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor		V	
0	0				Knäkente	Anas querquedula	sg	1	2
x	x	0	x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major			
0	0				Kolbenente	Netta rufina		3	2
x	0				Kolkrabe	Corvus corax			
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo		V	V
0	0				Kornweihe	Circus cyaneus	sg	1	1
0	0				Krickente	Anas crecca		2	
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus		V	V
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus			

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Löffelente	Anas clypeata		3	
x	0				Mauersegler	Apus apus		V	V
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo	sg		
x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum		V	V
x	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus miscivorus			
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	sg	V	V
x	x	0	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla			
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos			
0	0				Nachtreiher	Nyctcorax nyctcorax	sg	1	2
x	0				Neuntöter	Lanius collurio			
x	0				Ortolan	Emberiza hortulana	sg	2	2
x	0				Pirol	Oriolus oriolus		V	V
0	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	sg	1	2
x	x	0	x		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone			
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	sg	1	1
x	0		x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica		V	V
0	0				Rauhfußkauz	Aegolius funereus	sg	V	-
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix		3	2
x	0	0			Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula			
x	x	0	x		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus			
x	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus			
0	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	sg	1	1
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	sg	3	V
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	sg	3	
x	x	0	x		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula			
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	sg	2	V
0	0				Rotschenkel	Tringa totanus	sg	1	2
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus		V	
0	0				Schellente	Bucephala clangula		2	
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	sg	1	2
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis		3	
x	0				Schleiereule	Tyto alba	sg	2	
0	0				Schnatterente	Anas strepera		3	
x	x	0			Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus			
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	sg	1	V
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata		3	
0	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus		2	R
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	sg	3	
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	sg	V	
0	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	sg	3	3
0	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla			
0	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	sg		
x	0				Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos			
x	0				Sommeregoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus			
x	0				Sperber	Accipiter nisus	sg		
0	0				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	sg	1	
0	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	sg	V	
x	x	0	x		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris			
x	0				Steinkauz	Athene noctua	sg	1	2
0					Steinrötel	Monizicola saxatilis	sg		
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe		1	2
0					Stelzenläufer	Himantopus himantopus	sg		
x	x	0	x		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis			
x	0	0			Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos			

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris			
x	0	0			Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris			
x	0				Tafelente	Aythya ferina			
0	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes			
x	0				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater			
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	sg	V	V
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			
x	0				Trauerschnäpper ^{*)}	Ficedula hypoleuca			
0	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	sg	1	1
x	x	0	x		Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto			
x	0		x		Turmfalke	Falco tinnunculus	sg		
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	sg	V	V
0	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	sg	1	1
0	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	sg	V	V
0	0				Uhu	Bubo bubo	sg	3	3
x	0	0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris			
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix		V	
0	0				Wachtelkönig	Crex crex	sg	1	2
x	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris			
x	0				Waldkauz	Strix aluco	sg		
x	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix			
x	0				Waldohreule	Asio otus	sg	V	
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	sg	2	
0	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	sg	3	3
0	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus			
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus		2	
x	0	0			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus			
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	sg	3	3
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	sg	3	3
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	sg	3	
	0				Wiedehopf	Upupa epops	sg	1	1
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis		V	
x	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava		3	V
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	sg	1	2
x	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus			
x	0	0			Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes			
	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	sg	1	2
x	x	0	x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita			
0	0				Zippammer	Emberiza cia	sg	1	1
0	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	sg	1	1
0	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	sg	2	
x	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis			V

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.